Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : FH SCHWEIZ - Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen

Abkürzung der Firma / Organisation : FH SCHWEIZ

Adresse : Konradstrasse 6, 8005 Zürich

Kontaktperson : Claudia Heinrich

Telefon : 043 244 74 59

E-Mail : claudia.heinrich@fhschweiz.ch

Datum : 25.01.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 25. Januar 2019 an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	5
Entwurf Registerverordnung GesBG	6
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	8
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	9
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	10
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	12
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	13

Allgemeine	Bemerkungen
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	FH SCHWEIZ nimmt gerne Stellung in der Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG, Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung), Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG.
	FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen Organisationen der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt über 48 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.
	Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen aus den Fachbereichen Gesundheit und Angewandte Psychologie sind von diesen Bestimmungen betroffen. Aus diesem Grund möchten auch wir gerne unsere Anmerkungen anbringen.
FH	Gesundheitsberufekompetenzenverordnung:
SCHWEIZ	Diese Verordnung ist zentral für die Definition und Klärung der Abschlusskompetenzen der im GesBG reglementierten Berufe. Sie legt eine wichtige Grundlage für die Vorbereitung der zukünftigen Fachpersonen auf ihre spezifischen Aufgabengebiete innerhalb des Gesundheitswesens.
	Wir schätzen es, dass die betroffenen Berufsverbände und die entsprechenden Berufskonferenzen in die Arbeiten an dieser Verordnung einbezogen wurden. Es habe jedoch vor Eröffnung der Vernehmlassung noch einmal nicht abgesprochene Anpassungen an einzelnen Kompetenzen gegeben, auf welche die einzelnen Berufsgruppen zurückkommen werden.
FH	Registerverordnung GesBG:
SCHWEIZ	Die Registerverordnung ist ein wichtiges Element im Hinblick auf Patientensicherheit und Qualitätssicherung bei den Gesundheitsberufen.
	Wir regen an die Führung des Registers durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zu ermitteln damit die erhöhten Ansprüche an die Qualität und Reaktionszeit im Sinne einer echten Dienstleistung erfüllt werden können.
FH	Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung:
SCHWEIZ	Zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung ist anzumerken, dass das SRK angehalten werden sollte die Prozesse bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse wesentlich zu beschleunigen. Das dauert vielfach sehr lange und lässt die Betroffenen in Ungewissheit zurück.

FH	Begriff Berufsausübung "in eigener fachlicher Verantwortung"
SCHWEIZ	Der Begriff "Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung" ist weder im Gesetz noch in den vorliegenden Verordnungen definiert. In der Botschaft zum Gesetz wurde der Begriff anhand von Beispielen umschrieben (siehe S. 8747):
	Schon jetzt entstehen in verschiedenen Kantonen unterschiedliche Auslegungen dieses Begriffs: einzelne Kantone wollen 2 Jahre Berufserfahrung verlangen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung obwohl der BSc zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befähigt (GesBG Art.3, Abs. 2, Bst. a); sie vermischen die Kriterien für "eigene fachliche Verantwortung" und für die privatwirtschaftliche Berufsausübung gemäss KVV Kapitel 6 (z.B. Art. 48b für Ergotherapie). Andere Kantone wollen eine Berufsausübungsbewilligung für alle Berufsangehörigen einfordern.
	Es zeichnet sich also jetzt schon ein Durcheinander ab in der kantonalen Umsetzung betreffend die Berufsausübungsbewilligungen. Ziel des Gesetzes war wie gesagt, bei der Berufsausübungsbewilligung schweizweit einheitliche Bedingungen festzulegen. Damit dies gewährleistet werden kann, muss dieser Begriff zwingend definiert werden.
FH	Medizinalberufeverordnung:
SCHWEIZ	Wir verzichten auf Anmerkungen zur Medizinalberufeverordnung.
FH	Registerverordnung MedBG:
SCHWEIZ	Wir verzichten auf Anmerkungen zur Registerverordnung MedBG
FH	Psychologieberufeverordnung:
SCHWEIZ	FH SCHWEIZ unterstützt in Sachen Psychologieberufeverordnung die Forderungen unserer Mitgliedorganisation, des Schweizerischen Berufsverbandes für Angewandte Psychologie SBAP.
FH	Registerverordnung PsyG:
SCHWEIZ	FH SCHWEIZ unterstützt bezüglich Registerverordnung die Forderungen unserer Mitgliedorganisation, des Schweizerischen Berufsverbandes für Angewandte Psychologie SBAP.
·	

Entwurf Gesur	Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	9	2		Es ist festzuhalten, dass die hier genannten "Organisationen der Arbeitswelt" primär die Berufsverbände der entsprechenden Berufe sind.

Entwurf Reg	gisterve	erordn	ung Ge	esBG
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	3	1		FH SCHWEIZ regt an die Führung des Registers nicht automatisch dem SRK zu übertragen, sondern durch ein öffentliches Ausschreibeverfahren zu ermitteln damit die erhöhten Ansprüche an die Qualität und Reaktionszeit im Sinne einer echten Dienstleistung erfüllt werden.
FH SCHWEIZ	5			Der Artikel ist gut durchdacht und es erscheint sinnvoll, die Informationen zu Versichertennummer (e), GLN (i) und Todesdatum zu erheben und dadurch zu vermeiden, dass Verstorbene längerfristig registriert bleiben.
				Neben den Abschlüssen HF und Bachelor (f) sollten auch MSc Abschlüsse und staatlich anerkannte Weiterbildungen wie HFP respektive Weiterbildungsabschlüsse auf Hochschulstufe (MAS) aufgeführt werden.
FH SCHWEIZ	6			Die Meldung von Einschränkungen und Verweigerungen der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erscheint uns in Art. 6 nachvollziehbar sicher gestellt.
				Es fehlt jedoch eine Vorgabe zur Umsetzung in den Kantone bezüglich der Berufspflichten (Art. 16 und 17 GesBG). Die Notwendigkeit der Überprüfung, sowie die Methoden der Überprüfung müssen festgelegt und vorgegeben werden um sicherzustellen, dass die Kantone vergleichbare Methoden anwenden. Andernfalls wird es bis zu 26 unterschiedliche Lösungen geben, wie es sich bei der Überprüfung der Zulassungskriterien jetzt schon abzeichnet. Damit wäre die Patientensicherheit in Frage gestellt und interkantonale Vergleiche würden verunmöglicht oder zumindest stark erschwert und das Ziel des Gesetzes wäre untergraben.
FH SCHWEIZ	11	1	b	Der SBK hat die elektronische Plattform für die Registrierung von Weiterbildungen und Bildungsabschlüssen eLog (https://www.e-log.ch/) entwickelt. Diese Plattform wird inzwischen bereits von über 10 nationalen Berufsorganisationen genutzt, darunter mehrere svbg-Mitgliedverbände. Das Monitoring bezüglich der Berufspflichten nach Art. 16 GesBG (Bst. b und c) können dadurch sicher gestellt werden. Dies ist im öffentlichen Interesse und es ist zwingend sicherzustellen dass hier eine kostenlose Schnittstelle gewährleistet wird.
FH SCHWEIZ	11	3		Es erscheint uns zielführend, dass das BAG auf schriftlichen Antrag hin über den Zugang über eine Standardschnittstelle entscheidet. Solche Standardschnittstellen sind auch den Berufsverbänden kostenlos zur Verfügung zu stellen.
FH SCHWEIZ	13/14			Laut Art. 13 und 14 können Behörden und die Gesundheitsfachpersonen auf die besonders schützenswerten Daten

		zugreifen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. Das scheint uns grundsätzlich sinnvoll.
		Es gibt jedoch weitere Akteure, für die eine Information über Berufsverbote bzw. Berufseinschränkungen von Bedeutung ist: EU-Behörden und Berufsverbände. Diese sollten aktiv informiert werden über Einschränkungen der Berufsausübung oder über Berufsverbote: Bei den Berufsverbänden könnte ein Berufsausübungsverbot ein Ausschlussverfahren aus dem Berufsverband nach sich ziehen
		Es sind in der Verordnung also Vorgaben zur aktiven Information der kompetenten EU Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU) sowie eine Vorgabe zur aktiven Information der entsprechenden Berufsverbände bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen zu ergänzen.
		Hier ist darauf zu achten, dass wir in der Schweiz unsere eigenen Vorstellungen der Berufseinschränkungen usw. nicht von der EU vorgeben lassen. Kein Swiss Finish!
FH SCHWEIZ	18	Stellen, die basierend auf Art. 11 Abs.1 Bst. b eine Gebühr entrichten müssen, riskieren jährlich bis zu Fr. 5000 an das SRK bezahlen zu müssen; dazu kommen unter Umständen weitere Gebühren nach Aufwand ans BAG.
		Wir stellen uns entschieden gegen diese Regelung, wenn es um die Überprüfung der Berufspflichten nach Art. 16 GesBG (Bst. b und c) geht. Hier übernehmen die Berufsverbände als Organisationen der Zivilgesellschaft staatliche Aufgaben, ohne dafür abgegolten zu werden. Die Gebühren nach Art. 18 Abs.2 Bst. a und B sind in diesem Fall zu erlassen.
		Die Gesundheitsfachpersonen bezahlen schon eine individuelle Gebühr, damit ihre Daten ins Register aufgenommen werden; über ihre Mitgliederbeiträge in den Verbänden bezahlen sie dann auch noch für den Zugang der Berufsverbände zu den Daten über die Standardschnittstelle.

Erläuternde	r Bericht zur Reg	gisterverordnung GesBG
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	Kapitel 2 / Art.3	Die Bildungsinstitutionen und Berufsverbände verfügen in der Regel über die erforderlichen regelmässigen internationalen Kontakte und über das Fachwissen zur Beurteilung ausländischer Bildungsabschlüsse. Berufsverbände haben über ihre europäischen Dachverbände einen privilegierten Zugang zu EU Informationen, welche im Rahmen der Personenfreizügigkeit wichtig sind. Die Berufsverbände unterstützen das SRK schon heute beratend und sind in die Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen involviert. Die Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden und dem SRK ist vertraglich geregelt. Diese Leistungen der Berufsverbände sollen explizit gemacht und entschädigt werden.
FH SCHWEIZ	Kapitel 3	Die Kosten für den Aufbau des neuen Registers werden auf Fr. 200 000 geschätzt. Da es sich hier um Bundesgelder handelt, erscheint eine Ausschreibuung nach WTO Regeln angebracht.

Entwurf Ges	undhe	eitsberu	ufeane	rkennungsverordnung (GesBAV)
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	4		d	In diesem Abschnitt ist anzufügen, dass die Inhaberin des ausländischen Bildungsabschlusses aktiv nachweisen muss, dass sie im Heimatland als Fachperson in ihrem Beruf arbeiten kann und kein Berufsverbot und keine Einschränkungen oder keinen Entzug der Berufsausübungsbewilligung hat.
FH SCHWEIZ	5	1	d	Es kann sich bei den ausländischen Bildungsabschlüssen neben Bildungsabschlüssen auf FH-Niveau oder im Berufsbildungsbereich auch um Bildungsabschlüsse an der Universität handeln (dies ist z.B. im Bereich der Pflege der Fall für Spanien, Irland, Portugal, etc. oder in der Physiotherapie, Ergotherapie und Ernährungsberatung z.B in skandinavischen Ländern). Diese Ergänzung bitte noch anbringen.
FH SCHWEIZ	5	3		In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass das SRK in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten für Ausgleichsmassnahmen sorgt. Die ExpertInnen werden jedoch nicht vom SKR, sondern durch die Berufsverbände/FH gestellt; dieser Prozess ist vertraglich geregelt und dient der Qualitätssicherung.
				Diese Zusammenarbeit soll hier wie folgt explizit gemacht werden:
				"Sind nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sorgt das SRK, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Berufsverband, für Massnahmen zum Ausgleich"

Erläuternde	Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung			
FH SCHWEIZ	3. Abschnitt	FH SCHWEIZ schätzt und unterstützt das im 3. Abschnitt festgehaltene Prinzip des Vertrauensschutzes und dass die bereits selbständig tätigen Gesundheitsfachpersonen sich nicht nachqualifizieren müssen. Um die Patientensicherheit zu gewährleisten, sollte es Übergangsbestimmmungen und Fristen für das Praktizieren eines Gesundhheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung geben.			

Gesundhe	Verordnung über die Anerl eitsberufen nach dem GesBG eitsberufeanerkennungsverord	kennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den nung; GesBAV)
Name/Firma	Frage DN I	Antwort
FH SCHWEIZ	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	□Ja ☑Nein Begründung: FH SCHWEIZ unterstützt hier die Haltung des betroffenen Berufsverbandes SBK: Die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung deckt die Kompetenzen des HF Lehrganges nicht vollständig ab. Die notwendige Zusatzausbildung gemäss dem SRK Reglement über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann" (anerkanntes Diplom gemäss Art. 6 Bst. a.7) ist seit 2003 in Kraft. Es ist daher aus Sicht des SBK nicht notwendig die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung in die Liste der anerkannten Bildungsgänge mit aufzunehmen.

Entwurf Tei	Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung			
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	1 und 7			FH SCHWEIZ findet es richtig, dass die Bescheinigungen für inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel sowie Urkunden über den eidgenössischen Weiterbildungstitel vom Bundesamt für Gesundheit auf Antrag ausgestellt werden.
FH SCHWEIZ	8	1		Aus Gründen der Erhöhung der Kostendeckung im Bereich des PsyG sowie der Gleichbehandlung der Angehörigen der Psychologie- und der Medizinalberufe unterstützt FH SCHWEIZ die Einführung der neuen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Urkunden sowie den Eintrag ins PsyReg. Wir begrüssen eine Harmonisierung in diesem Bereich.

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FH SCHWEIZ	3	2	С	FH SCHWEIZ begrüsst die Vereinheitlichung der Eintragungsmöglichkeiten des MedReg und des PsyReg. Die Möglichkeit, dass diejenigen Kantone, welche Berufsbewilligungen befristet erteilen, dies auch so im Register eintragen können, ist sinnvoll.
FH SCHWEIZ	3	2	е	Die Namen der Praxis oder des Betriebs, die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind im MedReg fakultative Angaben. FH SCHWEIZ fordert hier Vereinheitlichung zwischen den beiden Registern. Der Eintrag der Daten nach Art. 3, Abs. 2, Bst. e sollen auch in der Registerverordnung PsyG fakultativ sein.
FH SCHWEIZ	19	2bis und 3bis		FH SCHWEIZ begrüsst es, dass die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und die Erstellung von Verfügungen nach Artikel 11 Absatz 3 nach Aufwand erhoben werden und der Berechnungsansatz ausgewiesen wird.
FH SCHWEIZ	Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und - nutzung:			FH SCHWEIZ begrüsst es, dass das Geburtsdatum nicht mehr öffentlich einsehbar ist und somit auch hier das Psychologieberuferegister mit demjenigen der Medizinalberufe harmonisiert wird. Das Alter ist hingegen ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Wahl einer/s Therapeutin/en. Daher finden wir es richtig, dass das Geburtsjahr der Person weiterhin im Internet veröffentlicht wird.
	Rechte und Pflichten			Gemäss Anhang Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten sind die Weiterbildungsorganisationen dazu verpflichtet das Todesdatum zu melden. Unsere Mitgliedorganisation SBAP als Datenlieferantin nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie f und g hat keinen Zugang zu den Daten über den Tod von Personen, die im PsyReg geführt werden. FH SCHWEIZ fordert daher, dass in der Linie «Todesdatum*» der Buchstabe C in der Spalte «WB-Org» gestrichen wird.